

**VERORDNUNG
DER GEMEINDE BRAND**

ÜBER EINE ÄNDERUNG DER KANALORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Brand vom 28.11.2016 wird gemäß §§ 11,12,13 und 14 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 i.d.g.F., iVm dem § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. die Kanalordnung der Gemeinde Brand vom 28.12.2007, wie folgt geändert:

I.

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Der Anschlusskanal ist einer Druckprüfung laut ÖNORM B2503 zu unterziehen, wobei die Bestätigung darüber der Gemeinde Brand vorzulegen ist. Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Michael Domig



angeschlagen am:

abgenommen am: